

SATZUNG
des
TURN- UND SPORTVEREIN 1920 e.V.
WENDLINGEN AM NECKAR



Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)
und seiner Fachverbände
Erstellt am Februar 2022

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck des Vereins	5
§ 3 Mitgliedschaft	6
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren.....	8
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 7 Organe des Vereins	11
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	11
§ 9 Mitgliederversammlung	12
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	14
§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung.....	14
§ 12 Vorstand.....	15
§ 13 Gesamtvorstand.....	17
§ 14 Abteilungen.....	18
§ 15 Ordnungen	19
§ 16 Strafbestimmungen.....	19
§ 17 Kassenprüfer/ -in.....	19
§ 18 Datenschutz	20
§ 19 Auflösung	20
§ 20 Ehrungen.....	21
§ 21 Geschäftsstelle.....	21
§ 22 Inkrafttreten der Satzung	22
Anhänge	23
2. Abteilungsordnung	23
1. Die Abteilungen, Begriff.....	23
2. Errichtung und Auflösung von Abteilungen.....	23
3. Aufgaben und Rechte der Abteilungen.....	23
4. Die Leitung der Abteilung.....	24
5. Finanzen	24
6. Inkrafttreten der Abteilungsordnung	25
3. Ehrungsordnung.....	26
1. Art der Ehrungen	26
2. Voraussetzungen	26
3. Vorschläge zur Ehrung.....	27
4. Ehrungsausschuss.....	27
5. Form der Ehrung.....	27

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

6. Urkunden.....	27
7. Zeitpunkt der Ehrung.	27
8. Inkrafttreten.	27
4. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung	28
5. Beitragsordnung	30
6. Wirtschaftsdienstordnung.....	32



Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Wendlingen 1920 e.V.“

Folgende Kurzformen sind zulässig:

- TSV Wendlingen 1920 e.V.
- TSV Wendlingen
- TSVW
- TSV Wendlingen 1920 e.V. - Sport vereint
- TSV Wendlingen - Sport vereint
- TSVW - Sport vereint

2. Der TSV Wendlingen 1920 e.V. mit Sitz in Wendlingen am Neckar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr.VR220061 eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

- Blau
 - RGB 0 51 153
 - HEX #003399
- Weiß
 - RGB 255 255 255
 - HEX #ffffff

6. Der Verein ist Mitglied beim „Württembergischen Landessportbund e.V.“.

7. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des „Württembergischen Landessportbund e.V.“ und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.

8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf dem Kinderschutzkonzept des TSV Wendlingen und auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.¹

¹ Quelle: Der Satzungsbaukasten 2014, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2014

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören hauptsächlich Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung (MV) kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Der schriftliche Aufnahmeantrag kann auch mit dem digitalen Formular abgeschickt werden.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
4. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.²
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Quelle: Der Satzungsbaukasten 2014, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2014

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt geschäftsfähigen Personen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Renteneintritt, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
7. Die Mitglieder des Vereins haben Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nur im Rahmen des Sportversicherungsvertrages und dessen Zusatzversicherungsverträge.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b. einen Jahresbeitrag
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Sonderumlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem doppelten eines Jahresbeitrages.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
6. Die Abteilungen können über eine Abstimmung in der entsprechenden Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag zur Finanzierung besonderer Abteilungsaufwendungen sowie Umlagen erheben. Der Abteilungsbeitrag benötigt eine 2/3 Mehrheit auf der Versammlung. Dieser Abteilungsbeitrag darf nicht höher als der Mitgliedsbeitrag eines volljährigen Mitglieds sein. Der Abteilungsbeitrag bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
7. In den Abteilungen kann auch ein Unterabteilungsbeitrag erhoben werden. Dieser bedarf eine 2/3 Mehrheit in der Abteilungsversammlung. Dieser Unterabteilungsbeitrag darf nicht höher als der Mitgliedsbeitrag eines volljährigen Mitglieds sein. Der Unterabteilungsbeitrag bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zum 31.12. eines Jahres zu erfolgen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrecht, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betreut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.³

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung in der

³ Quelle: Der Satzungsbaukasten 2014, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2014

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Funktion und die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Gesamtvorstand,
 - d. die Abteilungen.

Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

2. In die in Abs. 1 Buchstabe b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verlauf der Sitzungen der Organe a), b) und c) ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Mitglied des Organs zu unterzeichnen ist.
4. Die Vereinsjugend ist durch die jeweiligen Abteilungsleiter vertreten.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
6. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Organe des Vereins (Mitgliederversammlung siehe §9) können Ihre Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch mithilfe schriftlicher, fernmündlicher oder virtueller Sitzungsformen fassen. Die Art der Beschlussfassung muss auf der Einladung den Organmitgliedern mitgeteilt werden. Ein mithilfe schriftlicher, fernmündlicher oder virtueller Sitzungsformen gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein jeweiliges Organmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) muss mindestens einmal jährlich, und zwar im 1. Quartal, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch das Amtsblatt der Stadt Wendlingen, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung. Die MV kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle MV finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der MV zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige MV gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der MV an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der MV an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Regelungen über eine reale oder virtuelle MV gelten auch in analoger Anwendung bei Abteilungsversammlungen. Die Entscheidung, ob eine Abteilungsversammlung real oder virtuell erfolgen soll, obliegt der Abteilungsleitung. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Sofern keine Versammlungen aufgrund äußerer Umstände gestattet / erlaubt sind, kann die MV auch verschoben werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden; sind die Änderungen umfangreich, dann reicht die Auslegung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme.
3. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle schriftlich oder durch persönliche Übergabe eingegangen sein.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Vorstand soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier zwei Wochen.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.



Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitern und Vorstand,
 - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands Finanzen über den Jahresabschluss,
 - c. die Entgegennahme des Berichts über die Kassenrevision,
 - d. die Entlastung des Vorstands sowie den Kassenprüfern
 - e. die Wahl der Mitglieder des Vorstands, entsprechend den in § 12 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Wahlperioden,
 - f. die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, entsprechend den in § 17 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Wahlperioden,
 - g. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Satzungsänderungen und Änderung der Finanz- und Geschäftsordnung und Auflösung des Vereins.
 - h. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung.
 - i. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom/n Vorstandsvorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstand in der Reihenfolge der Stellvertretung nach § 12 Abs. 1 der Satzung geleitet. Die Wahl der Vorstände leitet ein von der Versammlung zu bestimmende/r Wahlleiter/in.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a. Der/die erste Vorsitzende
 - b. Der/die Ehrenvorsitzende/in
 - c. Vorstand Finanzen
 - d. Vorstand Verwaltung
 - e. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Vorstand Wirtschaftsbetrieb
 - g. Vorstand Platz- und Gebäudewirtschaft
 - h. Beisitzer
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Die Vorstände vertreten den/die Vorstandsvorsitzende/n jeweils in ihrem Geschäftsbereich.
4. Im Verhinderungsfall des/r Vorstandsvorsitzende/n ist ein Vorstandmitglied sein Stellvertreter und ist Vorsitzende/r des Vorstands und des Gesamtvorstandes. Er/Sie leitet die Mitgliederversammlung. Dies wird im jeweiligen Protokoll hinterlegt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Hälfte der Mitglieder des Vorstands wird immer um 1 Jahr versetzt gewählt.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson für den Rest der Wahlperiode.
8. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

9. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse einberufen bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter (Beisitzer) bestellen. Die Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter, die nicht Trainer sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hierbei sind die entstehenden Aufwendungen und Folgekosten offenzulegen. Hier sind die hauptamtlichen Angestellten vom § 21 ausgenommen.
10. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 €, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
11. Der Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Hierzu gehört auch der Erlass von Ordnungen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten ist.
12. Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten, schriftlich oder mündlich, einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung zwingend erforderlich.
13. Unaufschiebbar Entscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, Änderungen der Finanzordnung können nur unter Vorbehalt vom Vorstand getroffen werden und bedürfen der Bestätigung spätestens an der nächsten Mitgliederversammlung.
14. Rechtsgeschäfte können nur von zwei Vorstandsmitgliedern wirksam abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte können nur nach einem vorherigen Vorstandsbeschluss vollzogen werden. Dem Vorstandsvorsitzenden bleibt vorbehalten, für einzelne Rechtsgeschäfte von untergeordneter Bedeutung andere Verfahrensregeln in der Finanzordnung festzulegen.
15. Satzungsänderungen, die durch das Registergericht und/oder das Finanzamt veranlasst werden, können anstelle der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
16. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind. In Bezug auf eine mögliche Stimmberechtigung gilt die Vereinssatzung.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - a. Vorstand
 - b. Abteilungsleitern/innen
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Kassenprüfer und hauptamtliche Angestellten können an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.
3. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Gesamtvorstand bestätigt den Abteilungsleiter mit einfacher Mehrheit
6. Darüber hinaus dient er dem Informationsaustausch zwischen den Abteilungen und dem Vorstand.
7. Der Haushaltsplan muss vorab mit dem Gesamtvorstand beraten werden.
8. Der Gesamtvorstand muss mindestens einmal im Quartal vom Vorstand einberufen werden.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 14 Abteilungen

1. Für jede betriebene Sportart gibt es bestehende Abteilungen im Verein oder werden im Bedarfsfalle gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Über Errichtung, Erweiterung bzw. Auflösung bestehender Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit. Für eine Auflösung müssen wichtige Gründe vorliegen.
3. Vor der Beschlussfassung über die Auflösung einer Abteilung sind deren Mitglieder zu hören.
4. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
5. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins. Sie sind als solche vom Abteilungsleiter zu erfassen.
6. Der/die Abteilungsleiter/in sind automatisch Mitglied im Gesamtvorstand.
7. Weitere Aufgaben und Rechte regelt die Abteilungsordnung (siehe Anhänge 2. Abteilungsordnung).

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafen
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 5 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Versammlung zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die gewählten Kassenprüfer/-innen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 18 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein den Namen, das Geschlecht, die Adresse, das Alter und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Wendlingen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 20 Ehrungen

1. Der Verein kann Mitglieder für herausragende sportliche Leistungen, für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen im Verein ehren.
2. Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung der Ehrennadel, der Verdienstmedaille, des Ehrenringes oder durch die Ernennung zum Ehrenmitglied oder durch besondere Ehrungen aus Anlass des Todes.
3. Die Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 21 Geschäftsstelle

1. Der TSV Wendlingen 1920 e.V. kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Unterstützung der Organe hauptamtliche Angestellte/r für die Geschäftsstelle bedienen.
2. Die dortige Mitarbeiterin / der dortige Mitarbeiter ist beratendes Mitglied im Gesamtvorstand.
3. Die Entscheidung über deren Aufgabengebiet, über die Vergütung und über den Arbeitsumfang trifft der Vorstand im Rahmen der Haushaltsmittel.
4. Die hauptamtlichen Mitarbeiter (Angestellte) der Geschäftsstelle dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder als Kassenprüfer bzw. Abteilungsleiter tätig sein.
5. Es dürfen nicht mehr als zwei Angestellte eingestellt werden.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.22 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

29.04.2022, TSV Wendlingen 1920 e.V.

Datum, Vereinsstempel

Unterschrift Vorstandsvorsitzender bzw. dessen Vertretung



Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

Anhänge

2. Abteilungsordnung

1. Die Abteilungen, Begriff.

1. Der Leistungs- und Breitensport wird in den verschiedenen Abteilungen und Gruppen des Vereins betrieben.
2. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins. Sie sind als solche vom Abteilungsleiter zu erfassen.

2. Errichtung und Auflösung von Abteilungen.

1. Die Errichtung neuer Abteilungen, Erweiterung bzw. Auflösung bestehender Abteilungen bestätigt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des/r Vorstandsvorsitzende/n.
Die Auflösung kann auf die Abteilung der Vollmitglieder bei Erhaltung der Jugendabteilung und umgekehrt beschränkt werden.
2. Vor Beschlussfassung über die Auflösung einer Abteilung sind deren Mitglieder zu hören.

3. Aufgaben und Rechte der Abteilungen.

1. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbständig durch. Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Versammlungen einzuladen.
3. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
4. Jede Abteilung hat dem Vorstand vor der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

4. Die Leitung der Abteilung.

1. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
2. Der/die Abteilungsleiter/in wird von der Abteilungsversammlung gewählt und von dem Gesamtvorstand auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit bestätigt.
3. Der Abteilungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs (Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb) zu sorgen.
4. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, den Übungs- und Sportbetrieb seiner Abteilung durch Bereitstellung von Übungsleitern und Trainern sicherzustellen. Die Verpflichtung bzw. Entlassung bezahlter Übungsleiter und Trainer erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Übungsleitern und den Mitgliedern der Abteilung in allen Belangen, die die Abteilung betreffen, weisungsbefugt, soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist.
5. Alle Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstands. Sie vertreten hier die Belange ihrer Abteilungen. Dem Vorstand steht das Recht der Abberufung eines Abteilungsleiters nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zu.
6. Legt ein Abteilungsleiter sein Amt vor der Zeit nieder, oder er wird aus seinem Amt abberufen, oder kommt es in der Abteilungsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Wahl des Abteilungsleiters“ nicht zur Wahl eines solchen, so haben die Mitglieder der Abteilung binnen eines Monats einen Nachfolger zu wählen. Für die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung ist weiterhin die bisherige Abteilungsführung verantwortlich. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vorstand für die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung zuständig.
7. Ist die Wahl eines Nachfolgers nicht möglich, so hat das Präsidium einen kommissarischen Abteilungsleiter zu berufen.
8. Die Abteilungen können die o.g. Aufgaben in „3. Aufgaben und Rechte der Abteilungen.“ im Rahmen einer eigenen Abteilungsordnung einem Abteilungsvorstand übertragen. Dabei können die Funktionen Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Abteilungskassier, Sport-/Jugendwart und Pressewart besetzt werden. Darüber hinaus können in begründeten Fällen weitere Funktionen in der Abteilungsordnung ausgewiesen werden. In dieser Ordnung müssen des Weiteren die Aufgaben und Zuständigkeiten dargelegt werden. Sie bedarf des Beschlusses durch die Abteilungsversammlung und des Vorstands.

5. Finanzen

1. Die Abteilungen haben den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

2. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich dafür, dass die der Abteilung im Haushalt zugewiesenen Mittel entsprechend dem Zweck nach verwendet und nicht überschritten werden. Die im Haushalt veranschlagten Mittel sind bis spätestens zum Ende des laufenden Rechnungsjahres abzurufen. Ein Übertrag nicht abgerufener Mittel in das neue Rechnungsjahr kann mit Zustimmung des Vorstands erfolgen. Über die Verwendung von Mehreinnahmen bzw. über Deckungsvorschläge, über Mehrausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes.
 3. Dem Abteilungsleiter obliegt die Sorge für die Erhaltung des der Abteilung zur Verfügung gestellten Vereins- und Abteilungsvermögens.
 4. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für den Einzug der Aufnahmegebühr bei Neumitgliedern und den Einzug von Kursgebühren, sofern diese einer Abteilung unterstehen. Die Aufnahmegebühr und die Kursgebühren sind grundsätzlich der Vereinskasse zuzuführen.
 5. Die Führung einer Abteilungskasse bedarf der Genehmigung des Vorstands. Diese unterliegt dann der Prüfung durch die Kassenprüfer.
 6. Die Durchführung von Werbemaßnahmen, sei es in Schriften, auf Sportkleidung bzw. Sportausrüstung, etc. sowie die Einnahmen daraus und deren Verwendung, bedarf der Zustimmung des Vorstands.
6. Inkrafttreten der Abteilungsordnung
Die Abteilungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2011 in Kraft.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

3. Ehrungsordnung

Gemäß § 10 der Satzung führt der Verein folgende Ehrungen durch:

1. Art der Ehrungen

- a. Ehrennadel in 3 Stufen (Bronze, Silber, Gold).
- b. Verdienstmedaille.
- c. Goldener Ehrenring.
- d. Ernennung zum Ehrenmitglied.
- e. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- f. Ehrung aus Anlass des Todes

2. Voraussetzungen

a. Ehrennadel in 3 Stufen:

1. Bronzene Ehrennadel.

Die bronzene Ehrennadel wird für Mitglieder verliehen, die 10 Jahre aktiv am Sport teilnehmen, gerechnet vom 18. Lebensjahr an oder für 25-jährige treue Mitgliedschaft im Verein.

2. Silberne Ehrennadel.

Die silberne Ehrennadel wird für 40-jährige treue Mitgliedschaft im Verein verliehen, gerechnet vom 18. Lebensjahr an.

3. Goldene Ehrennadel. Die goldene Ehrennadel wird für 50-jährige treue Mitgliedschaft im Verein verliehen, gerechnet vom 18. Lebensjahr an.

b. Verdienstmedaille.

Die Verdienstmedaille wird an verdiente Funktionäre des Vereins oder der Abteilung verliehen, die über 10 Jahre lang ein Amt im Verein bekleidet haben oder für den Verein in vorbildlicher Weise tätig waren.

c. Goldener Ehrenring.

Der goldene Ehrenring wird verliehen

1. für besondere sportliche Leistungen (z.B. Deutscher Meister)
2. für mindestens 25 Jahre vorbildliche Tätigkeit innerhalb der Vereinsleitung oder einer Abteilung.

d. Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzenden.

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in jahrzehntelanger, vorbildlicher Tätigkeit in verantwortlicher Stelle innerhalb der Vereinsleitung oder einer Abteilung hervorragende Verdienste um den Verein, um die Gedanken der Leibeserziehung erworben hat.
2. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wenn die in Absatz 1 aufgeführten Punkte erfüllt wurden und der seitherige Ehrenvorsitzende durch Todesfall ausscheidet.

e. Ehrung aus Anlass des Todes.

Eine besondere Ehrung aus Anlass des Todes erhält jedes Mitglied.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

3. Vorschläge zur Ehrung.

Vorschläge für die Ehrungen können gemacht werden:

1. vom Vorstand,
2. vom Ehrenvorsitzenden,
3. von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

4. Ehrungsausschuss.

1. Vorschläge für die Ehrung nach Buchstabe a) bis d) werden dem Ehrungsausschuss, der aus mindestens 3 Personen besteht, zur Überprüfung vorgelegt.
2. Der Ehrungsausschuss wird vom Vorstand berufen.

5. Form der Ehrung.

Der Ehrungsausschuss legt dem Vorstand die überprüften Vorschläge zur Genehmigung vor. Der Vorstand führt diese dann in geeigneter Form durch.

6. Urkunden.

Die Verleihung der Ehrennadel, der Verdienstmedaille sowie der Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde bestätigt.

7. Zeitpunkt der Ehrung.

Die Ehrungen nach Buchstabe a) bis d) werden in der Regel anlässlich der alljährlichen Jahresfeier durchgeführt, ansonsten bei der alljährlichen Mitgliederversammlung.

8. Inkrafttreten.

Die Änderungen treten mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 in Kraft.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

4. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom/n Vorstandsvorsitzende/r erteilt. Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden/r haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a. wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht;
 - b. wer Schluss der Debatte beantragen will.Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Vorstandsvorsitzende/n die Namen der eingeschriebenen Redner bekannt zu geben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.
4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben; beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.
5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Vorstandsvorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorstandsvorsitzende kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich - trotz entsprechendem Hinweis durch den Vorstand - nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wiedererhalten.
6. Der Vorstandsvorsitzende kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung gestellt werden. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen oder erledigen, zuerst zur Abstimmung gelangen.
7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorstandsvorsitzenden nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorstandsvorsitzende darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Vorstandsvorsitzende zu fügen.
8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Handaufheben. Wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
9. Bewerben sich mehrere Mitglieder um Aufnahme in die nach der Satzung vorgesehenen Organe, ist jeweils derjenige gewählt, der gegenüber den Mitbewerbern die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist unter mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erringt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hier stehen nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

10. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Sitzungsniederschrift auf Tonband festgehalten werden.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 in Kraft.



Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

5. Beitragsordnung

Gemäß den § 8 und 9 der Satzung wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung (Mitgliedsantrag).
2. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gelten ab dem 01. Januar 2016 und wurden von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 festgesetzt.
3. Beiträge:
 - a. Jugendliche bis 18 Jahre 65,00 €
 - b. Schüler und Studenten ab 18 Jahre * 65,00 €
 - c. Schwerbehinderte* 65,00 €
 - d. Erwachsene 85,00 €
 - e. Ehepaare 150,00 €
 - f. Familien 160,00 €
 - g. Rentner/Koronar**** 50,00 €
 - h. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
 - i. Asylbewerber** sind beitragsfrei.
4. Gebühren:
 - a. Aufnahmegebühr* ** 15,00 €
 - b. Gebühr für Beitragsrechnung, siehe 10. 5,00 €
 - c. Stornogebühr, siehe 12. 10,00 €
 - d. Mahngebühr, siehe 11. 5,00 €
5. Erläuterungen zu 3. Und 4.
 - a. * Auf Antrag mit einem gültigen Schüler- /Studienausweis / Schwerbehindertenausweis
 - b. ** Asylbewerber gelten nur solange als beitragsfrei, solange sie den offiziellen Status Asylbewerber haben. Dieser Status ist in unregelmäßigen Abständen mit der Stadtverwaltung abzugleichen.
 - c. *** grundsätzlich ist die Aufnahmegebühr pro Mitgliedsantrag fällig.
Ausnahmen:
 - Bei Wandlung einer Einzelmitgliedschaft in eine Ehepaarmitgliedschaft, wenn beide bereits Mitglied sind und beide Aufnahmegebühren bezahlt wurden.
 - Bei Wandlung einer Ehepaarmitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft, ebenfalls davon ausgenommen sind Familienzuwächse, wenn die Anmeldegebühr bereits bezahlt wurde.
 - d. **** nur nach Vorlage eines gültigen Renten- bzw. Schwerbehindertenausweis
6. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle des Vereins vorzulegen, Anschriftenwechsel sind sofort mitzuteilen.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

7. Im Beitrag gemäß Ziffer 4 ist die Sportversicherung beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) inbegriffen.
8. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Lastschriftinzug zu Beginn, in der Regel im Februar, des aktuellen Geschäftsjahres.
9. Beitragskonto des Vereins ist bei der Kreissparkasse Wendlingen IBAN: DE80611500200048915504 BIC: ESSLDE66XXX
10. Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Beitrag und die Rechnungsgebühr unmittelbar nach Rechnungsstellung auf das unter 9. genannte Beitragskonto.
11. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr siehe 4.d. pro Mahnung erhoben.
12. Bei einer durch den Kontoinhaber verursachten Rückbelastung der Lastschrift wird eine Stornogebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.
13. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli bis 30. September ist der halbe Beitrag zu entrichten. Alle Eintritte ab dem 1. Oktober sind für das restliche Jahr beitragsfrei.
14. Der Vereinsaustritt muss bei der Mitgliederverwaltung (Geschäftsstelle des Vereins) bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Einschreiben erklärt werden.
15. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Die Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2015 in Kraft.

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

6. Wirtschaftsdienstordnung

Die Bewirtung des Vereinsheims erfolgt in Eigenregie.

Unser Verein kann nur bestehen, wenn jedes Mitglied seiner sozialen Verantwortung gerecht wird und aktiv an der Vereinsarbeit teilnimmt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat im Vereinsheim Wirtschaftsdienst abzuleisten, der von den Abteilungen organisiert wird.

Jede Abteilung hat im Verhältnis ihrer Gesamtmitgliederzahl zur Gesamtmitgliederzahl des Hauptvereins anteilig Wirtschaftsdienst zu leisten.

Die Widi-Liste wird von der Geschäftsstelle geführt und im Vereinsheim ausgehängt.

Der Wirtschaftsdienst ist an den Clubabenden abzuleisten. Alternativ kann er auch an Heimspielen der Fußballabteilung erbracht werden und ist dem an Clubabenden gleichgestellt.

Nach Absprache mit dem Vorstand und dem Widi-Team kann der Wirtschaftsdienst ersatzweise auch an sonstigen besonderen Veranstaltungen des Vereins erbracht werden.

Für nicht erbrachten Wirtschaftsdienst wird, da der Dienst von anderen Abteilungen zusätzlich erbracht werden muss, das Abteilungskonto mit 75,-- € belastet.

Ansprechpartner bei Unklarheiten ist der Vorstand und Mitglieder des Wirtschaftsdienstteams (Widi-Team).

Die Wirtschaftsdienstordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 in Kraft

Satzung des TSV Wendlingen 1920 e.V.

Förderbeitragsordnung

1. Die Förderbeitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Förderer des Vereins zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Förderbeitragsordnung gilt ab dem 01. Juli 2022 und wurden von der Gesamtvorstandssitzung am XX. YYYY ZZZZ festgesetzt.
3. Förderbeiträge:
 - a. Der Förderbeitrag ist mindestens 25 € im Jahr und kann vom Förderer freiwillig und beliebig in der Höhe angepasst werden
4. Der Förderer muss kein Mitglied im Verein sein
5. Der Förderbeitrag ist jährlich zum 31.12. eines Jahres kündbar. Dies muss schriftlich bis spätestens zum 30.11. desselben Jahres erfolgen bei der Geschäftsstelle erfolgen.
6. Der Einzug des Förderbeitrages erfolgt durch Lastschrifteinzug des aktuellen Geschäftsjahres.
7. Beitragskonto des Vereins ist bei der Kreissparkasse Wendlingen IBAN: DE80611500200048915504 BIC: ESSLDE66XXX
8. Die Förderbeitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Förderer werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Die Förderbeitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand am XX.XX.XXXX in Kraft.